

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365
Hans_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 22.06.2014

Az.: 05/14

Anzeige des Spielers Y (Verein H) vom 28.03.2014 gegen den Spieler X (Verein A) wegen Beleidigung während des Mannschaftskampfes H-A (Herren-Kreisliga) im März 2014

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 22.06.2014 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Dirk Bröker (München)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der beschuldigte Spieler X (Verein A) wird vom Vorwurf der Beleidigung (§ 80 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO) freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
3. (...)

Sachverhalt:

Mit Anzeige vom 28.03.2014 beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern beschuldigte der Spieler Y (Verein H) den Spieler X (Verein A), ihn beim Seitenwechsel während des 5. Satzes des Spiels Nr. 15 des o.g. Mannschaftskampfes (Spieler Z – Spieler X), bei dem Y als Schiedsrichter am Tisch fungierte, mit einem groben Schimpfwort beleidigt zu haben.

Mit Schreiben vom 31.03.2014 leitete das Sportgericht ein Verfahren ein und gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Der Spieler X wies die Anschuldigung mit E-Mail vom 13.04.2014 zurück. Das Spiel Y – X sei zunächst von dem Spieler W vom Verein H ohne jegliche Beanstandung gezählt worden. Er (Spieler X) sei sehr erstaunt gewesen, als zu Beginn des 5. Satzes plötzlich der Spieler Y auf dem Schiedsrichterstuhl Platz genommen habe. Bereits sein erster Aufschlag (beim Stand von 1 : 1) sei von Schiedsrichter Y mit einer Ermahnung als „Falsch“ bewertet worden. Der Wiederholungsaufschlag sei sofort gegen ihn gezählt worden. Dies habe sich bei seinem zweiten Aufschlag wiederholt. Die Stimmung sei aufgeheizt gewesen, nachdem Worte wie „unsportlich“, „unfair“, „falsch programmiert“ gefallen seien. Schiedsrichter Y habe ihm gegenüber lautstark eine Verwarnung ausgesprochen. Beim Seitenwechsel im 5. Satz habe er einen neuen Schiedsrichter am Tisch gefordert. Diese Aufgabe habe dann der Spieler W übernommen, der bereits die ersten 4 Sätze gezählt habe.

Im weiteren Fortgang des Verfahrens fragte das Sportgericht konkret bei den beiden Mannschaftsführern sowie beim Spieler Z des Heimvereins (Gegner von X bei dem betreffenden Einzel) nach, ob sie den beleidigenden Ausdruck bestätigten.

Keiner dieser drei explizit Befragten bestätigte die Beleidigung. Es gingen auch keine weiteren Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. ein.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Entscheidend für das Sportgericht war die Frage, ob dem Beschuldigten ein Fehlverhalten nachzuweisen war und ggf. in welchem Maße dieses hätte geahndet werden müssen. Falls sich der Verdacht auf Beleidigung bestätigt hätte, dann hätte gemäß § 80 RVStO eine deutliche Strafe gedroht, nämlich eine Spielersperre von bis zu zwölf Monaten. Eine Ahndung lediglich als geringfügiges Vergehen mittels eines Verweises (vgl. § 52 RVStO) wäre im Hinblick auf den gravierenden Vorwurf nicht in Betracht gekommen.

Eine derart harte Sanktion wie eine Spielersperre kann allerdings nur verhängt werden, wenn das zur Last gelegte Vergehen eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen ist. Dies ist in der o.g. Angelegenheit nicht der Fall, insbesondere bestätigte niemand den einzig vom Anzeige-Erstatter erhobenen Vorwurf der Beleidigung. Auch aus dem click-TT-Spielbericht sind keine besonderen Vorkommnisse ersichtlich.

Der Beschuldigte war deshalb freizusprechen.

Zu 2.:

Die Kosten-Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Dirk Bröker
Beisitzer